

Die dringliche Wohnungsfrage.**Städtische Zuschüsse für Ausbau von Kleinwohnungen.**

Der Magistrat gibt die Zuschüsse bekannt, welche für die Wohnreifebung bereits vorhandener leerstehender Wohnungen sowie von leerstehenden Gebrauchsräumen aller Art gewährt werden sollen. Es geschieht damit endlich etwas wirklich Positives für die schnelle Vermehrung der kleinen Wohnungen. Weiteres muß folgen: Errichtung von Baracken, Einrichtung von Sälen und öffentlichen Gebäuden für vorübergehende Wohnzwecke. Und zwar muß das überall im Reich sofort geschehen, denn die Frontiere sind bereits in der Rückkehr begriffen. Vor allem kann auch wohl in den Kasernen selbst noch Raum für vorläufig unterzubringende Mannschaften freigemacht werden. — Die Zuschüsse, die der Berliner Magistrat für den Ausbau von Kleinwohnungen gewähren will, betragen:

1. bei Wohnungen, denen zur Mietreise die Besiedlungsanlage fehlt: bei Einrichtung von Gas — zugleich für Kochzwecke — 25 M. für den Wohnraum; bei Einrichtung von elektrischem Licht — ein Lichtauslaß für jeden Wohnraum — trägt die Stadtgemeinde die vollen Kosten;
2. bei Wohnungen, die an sich mietreif mit Licht, Wasserleitung und Abort versehen, wegen bösliger Abgewohntheit oder unermietbar sind, für die Ausbesserung von Fußböden, Wänden, Decken, Fenstern, Türen, Oefen, Herden usw. 7,50 M. für jeden Quadratmeter Wohnungsfläche;
3. bei Wohnungen wie unter 2, völlig abgewohnt und unermietbar, bei denen aber noch für die Vermietbarkeit der Ausbau ergänzt bzw. erneuert werden muß, insbesondere bei den Lichtleitungen, Wasserleitungen und Aborten, 15 M. für jeden Quadratmeter Wohnungsfläche;
4. bei Wohnungen wie unter 3, die durch Veränderungen in der Raunteilung mietreif herzurichten sind, damit geordnete Zugänge zur Wohnung und zu ihren Teilen gewonnen werden, 23 M. für jeden Quadratmeter Wohnungsfläche;
5. bei Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäfts- und ähnlichen Räumen, die zu Wohnungen aufgeteilt und mit dem erforderlichen Zubehör eingerichtet werden sollen, die Hälfte der nachgewiesenen und städtischerseits nachgeprüften Kosten, jedoch nicht über 500 M. für jeden Wohnraum.

Ueber den Einbau von Dachwohnungen wird weiteres noch mitgeteilt. — Anträge, die sich auf die Gruppen 1—4 beziehen, sind spätestens bis zum 1. Dezember 1918, soweit sie die Gruppe unter 5 betreffen, bis zum 1. Januar 1919 bei dem Wohnungsamt Berlin C 2, Schilderstr. 12, eingzureichen. Später eingehende Anträge können unter keinen Umständen berücksichtigt werden. Verfügungsberechtigte, die sich an diese Frist nicht halten, können unter Umständen später gezwungenermaßen herangezogen werden. Etwa erforderliche baupolizeiliche Genehmigung für die Gruppen 4 und 5 ist rechtzeitig zu beschaffen. So weit sie für die übrigen Gruppen notwendig ist, bleibt es dem Antragsteller überlassen, sie rechtzeitig selber nachzufuchen.